

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Moser und Rosenmaier

gemäß § 34 LGO

zum Antrag LT-662/A-3/68-2015

betreffend **Einlagensicherung bei Banken**

Mit dem vorliegenden Antrag der Abgeordneten Dr. Krismer-Huber, Weiderbauer, u.a. betreffend Beibehaltung der bisherigen Regelung betreffend Einlagensicherung bei Banken soll die Landesregierung aufgefordert werden, an die Bundesregierung mit dem Anliegen heranzutreten, sich bei der Europäischen Union für die Beibehaltung des bisherigen Einlagensicherungssystems einzusetzen und weiterhin die Haftung betreffend die Spareinlagen der BürgerInnen bis zur Höhe von € 100.000,- zu übernehmen.

Das Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten erlassen wird und das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Investmentfondsgesetz 2011, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Sparkassengesetz und das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz geändert werden, wurde am 7. Juli 2015 im Nationalrat und am 23. Juli 2015 im Bundesrat beschlossen. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurde die NÖ Landesregierung eingeladen, eine Stellungnahme zum geplanten Gesetzesvorhaben abzugeben.

In ihrer Stellungnahme vom 21. April 2015 hat die NÖ Landesregierung im Wesentlichen festgehalten, dass Österreich seit langem über ein anerkanntes, funktionierendes System der Einlagensicherung auf Fachverbandsebene („sektorales

Einlagensicherungssystem“) verfügt und nicht erkennbar ist, warum dieses aufgegeben und stattdessen ein gänzlich neues einheitliches Einlagensicherungssystem eingerichtet werden soll. Im Hinblick auf die noch immer sehr angespannte Situation auf den Finanzmärkten ist es unverständlich, dass diese Beteiligung des Bundes an der Einlagensicherung aufgegeben wird. Die Einführung eines einheitlichen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystems wurde daher abgelehnt.

Als weiterer Aspekt wurde ins Treffen geführt, dass die österreichischen Banken schon jetzt durch eine Vielzahl an Abgaben und Beiträgen in wirtschaftlicher Hinsicht sehr belastet sind. Eine weitere Belastung der österreichischen Banken durch Abgeltungen für administrative Aufwendungen der Sicherungseinrichtungen sowie durch Beiträge und Sonderbeiträge an die Sicherungseinrichtungen erscheint nicht mehr tragbar.

Klargestellt wurde auch, dass die Richtlinie 2014/49/EU einer Beteiligung des Staates an der Einlagensicherung nicht entgegensteht (Art. 10 Abs. 1 Unterabsatz 2). Eine Änderung der Richtlinie 2014/49/EU ist somit für die Beibehaltung einer Beteiligung des Staates am Einlagensicherungssystem nicht notwendig.

Die NÖ Landesregierung hat damit dem Antrag der Abgeordneten Dr. Krismer-Huber, Weiderbauer, u.a. betreffend Beibehaltung der bisherigen Regelung betreffend Einlagensicherung bei Banken, LT-662/A-3/68-2015, mit ihrer Stellungnahme vom 21. April 2015 inhaltlich bereits entsprochen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

**A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Antrag der Abgeordneten Dr. Krismer-Huber, Weiderbauer, u.a. betreffend Beibehaltung der bisherigen Regelung betreffend Einlagensicherung bei Banken, LT-662/A-3/68-2015 wird abgelehnt.“